

Feststellung der Bau- und Straßenfluchten für das
Gewann Zehntwiesen - Hagwiesen westl. der
Bundesbahnlinie
Maßstab 1:1500

Bahnhof
Zwpkt.

Bahnhof

Kleiner Gehrn

Zeichenerklärung:
 - Bauflucht amtl. festgest.
 - Bauflucht aufzuheben
 - Bauflucht neu festzustellen

Zehntwiesen

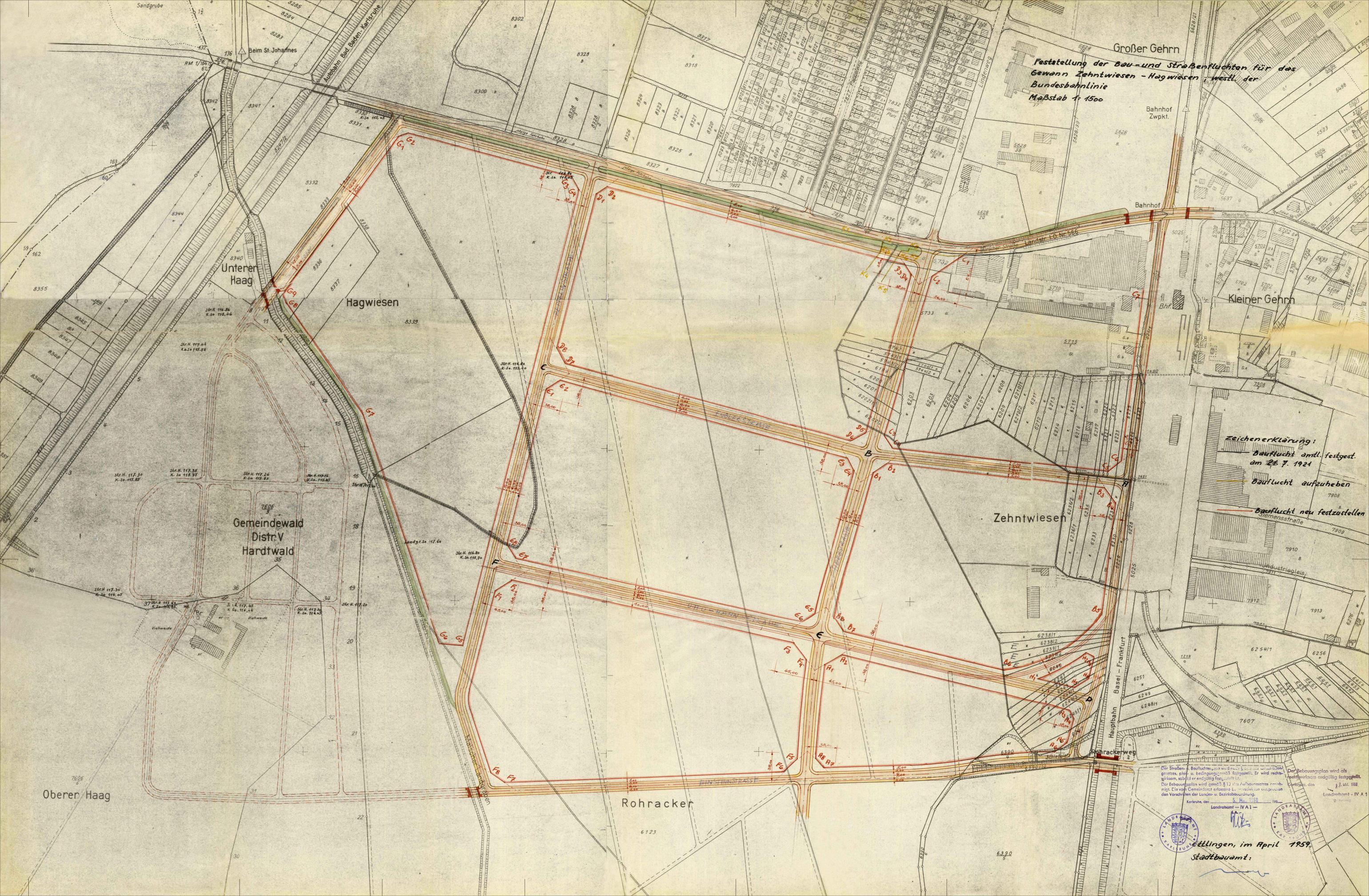
Gemeindewald
Distrikt V
Hardtwald

Rohracker

Ein Straßen-Baufluchtsplan wird nur in dem Maße
gesetzl. plan- u. bedingungsgemäß festgesetzt. Er wird rechts-
wirksam, sobald er endgültig festgesetzt ist.
Der Baufluchtsplan wird gemäß § 13 des Aufbaugesetzes
mit der vom Gemeinderat erlassenen Leuchtplan- und Bauflucht-
den Vorschriften der Landes- u. Bezirksbauordnung.
S. M. 1950
Landratsamt - IV A 1

Stettlingen, im April 1959
Städtebaumeister:



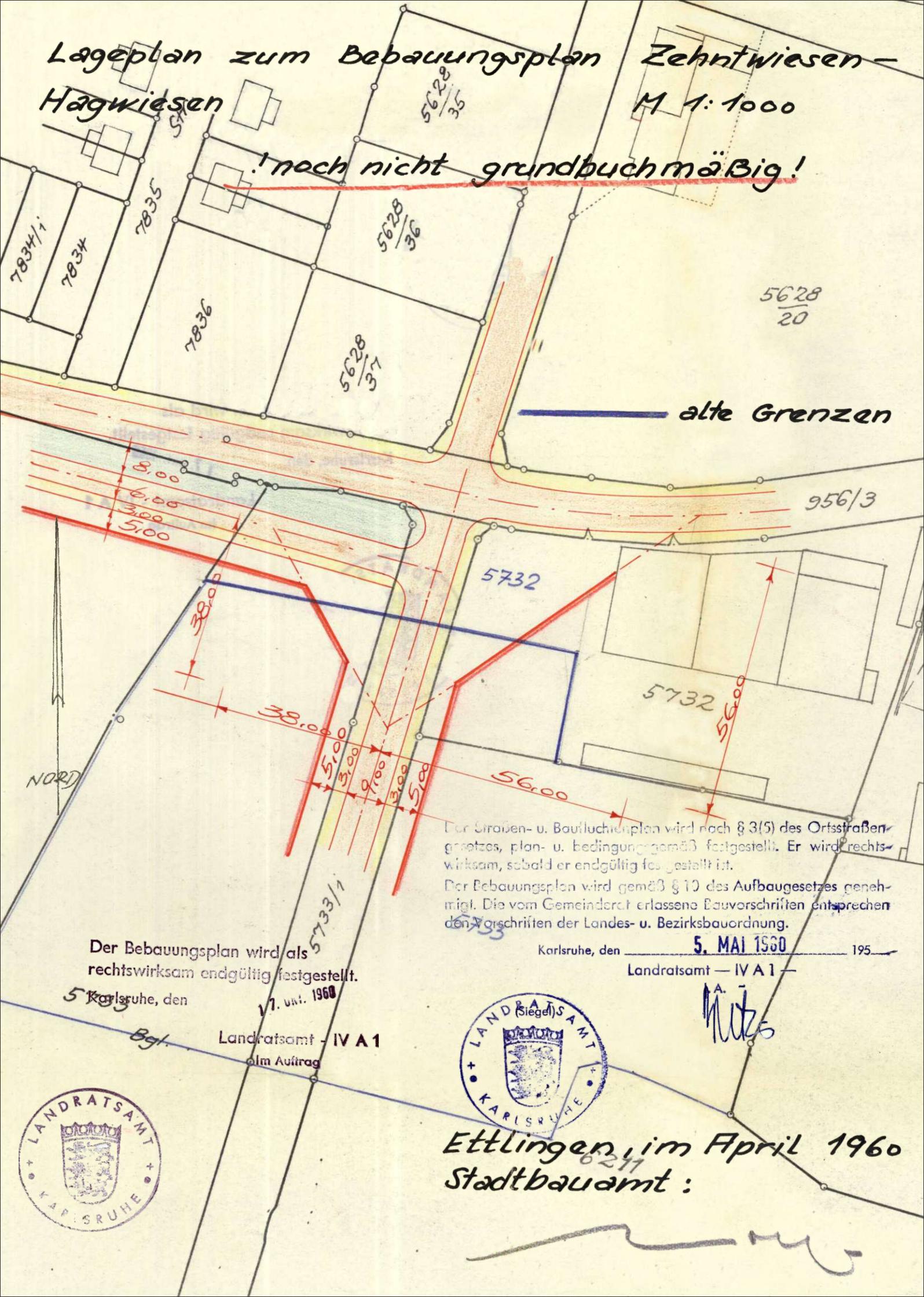


Lageplan zum Bebauungsplan Zehntwiesen -

Hagwiesen

M 1:1000

! noch nicht grundbuchmäßig!



Der Straßen- u. Baufluchtplan wird nach § 3(5) des Ortsstraßengesetzes, plan- u. bedingungsgemäß festgestellt. Er wird rechts-
wirksam, sobald er endgültig festgestellt ist.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 des Aufbaugesetzes genehmigt. Die vom Gemeinderat erlassene Bauvorschriften entsprechen
den Vorschriften der Landes- u. Bezirksbauordnung.

Der Bebauungsplan wird als
rechtswirksam endgültig festgestellt.

Karlsruhe, den

17. Juni 1960

Landratsamt - IVA 1

im Auftrag

Karlsruhe, den

5. MAI 1960

195

Landratsamt - IVA 1

Mütz



Ettlingen, im April 1960
Stadtbauamt:

[Handwritten signature]